

Sitzung vom 27. August 1997

**1849. Interpellation (Massive Erhöhung der Zivilschutz-Teilnehmertage ab 1998?)**

Kantonsrat Hansruedi Schmid, Richterswil, hat am 30. Juni 1997 folgende Interpellation eingereicht:

Im Mai 1997 hat das Kantonale Amt für Zivilschutz (KAZS) das Ausbildungskonzept für den zweiten «3-Jahres-Rhythmus» erlassen und durch die regionalen Ausbildungschefs den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden übermittelt. Die regionalen Weisungen für die Ausbildung der Jahre 1998 bis 2000 enthalten Zielsetzungen, Schwergewichte, Dienstanlässe sowie die jährlichen Teilnehmertage pro kommunale Zivilschutzorganisation. Auf Ebene der Gemeinden muss nun mit einigem Erstaunen festgestellt werden, dass die Teilnehmertage für die Ausbildung gegenüber vergangener Jahre massiv erhöht wurden. Dies veranlasst uns zu folgenden Fragen:

1. Ist der Ausbildungsstand des Zivilschutzes in den Gemeinden aus Sicht des Regierungsrates auf so schlechtem Niveau, dass mit einer eigentlichen Ausbildungsinitiative Rück- und Missstände behoben werden müssen? Begründet sich diese Situation auf einer nicht veröffentlichten Evaluation?
2. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Ausbildungskonzept auf die Kantons- und Gemeindefinanzen? Sollen die Gemeinden im Budget 1998 tatsächlich bis zu dreifach höhere Ausbildungskosten einsetzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Weisung des Kantonalen Amtes für Zivilschutz überarbeiten zu lassen und den evaluierten Ausbildungsbedürfnissen der Gemeinden entsprechend anzupassen?
4. Welche Sanktionen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, wenn einzelne Gemeinden die Teilnehmertage ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen?
5. In welchem Zusammenhang steht das Ausbildungskonzept mit den Überkapazitäten der Ausbildungsinfrastruktur im Zivilschutzbereich?

Begründung:

Seit 1. Januar 1997 ist das geänderte Zivilschutzgesetz in Kraft, welches unter anderem den Gemeinden die Kosten der ihnen obliegenden Zivilschutzausbildung aufbürdet. Nun scheinen die im Vorfeld der Abstimmung geäusserten Befürchtungen, dass zwar die Gemeinden die Kosten zu tragen haben, jedoch die Dauer und Art der Ausbildung nach wie vor durch das kantonale Amt bestimmt werden, wahr zu werden. So hat zum Beispiel die Gemeinde Richterswil ab 1998, gemäss Weisung des regionalen Ausbildungschefs, jährlich 1250 Teilnehmertage zu leisten, obwohl in den Jahren 1995, 1996 und 1997 jeweils lediglich 560, 465 bzw. 349 Teilnehmertage für die Zivilschutzausbildung genügten. Wir bitten den Regierungsrat, das Zivilschutzamt anzuweisen, die erwähnten Vorgaben zurückzunehmen und erst nach einer detaillierten Standortbestimmung der ZSO in den einzelnen Gemeinden zu erlassen.

Auf Antrag der Direktion des Militärs

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hansruedi Schmid, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz legt der Kanton die Ziele für die Wiederholungskurse des Zivilschutzes der Gemeinden fest. An die entsprechende Ausbildung leistet er gestützt auf §3 des kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz nach Abzug des Bundesbeitrags je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden Staatsbeiträge zwischen 0 und 70%.

Die regionalen Ausbildungschefs des Kantonalen Amtes für Zivilschutz haben im Rahmen der Vorgaben die in der Interpellation aufgeführten regionalen Weisungen für die Zivilschutzausbildung der Dreijahresperiode 1998 bis 2000 erlassen. Die Weisungen für die Gemeinden der Region Zimmerberg datieren vom 6. Mai 1997. In den Weisungen der regionalen Ausbildungschefs sind die Zielsetzungen und Schwergewichte für die Wiederholungskurse der Gemeinden festgelegt. Zudem wird den Gemeinden – unter Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Rahmens im Hinblick auf die

Ausrichtung von Staatsbeiträgen – je eine jährliche Höchstzahl von Teilnehmertagen (Ausbildungstage der Zivilschutzpflichtigen) zugewiesen. Die jeweilige Zahl richtet sich nach dem Sollbestand der Zivilschutzorganisation und nach der Beitragsklasse der Gemeinde. Sie kann höher oder tiefer liegen als die in den Vorjahren beanspruchte Zahl von Teilnehmertagen.

In der Interpellation wird darauf abgestellt, dass die Gemeinden die zugewiesenen Teilnehmertage zwingend zu verwenden und damit die entsprechenden (nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibenden) Ausbildungskosten zu tragen haben. Dies trifft nicht zu. Den Gemeinden steht bei der Ausschöpfung der Teilnehmertage ein weitgehender Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Die Weisungen der regionalen Ausbildungschefs sehen in diesem Zusammenhang für die Gemeinden eine Übung «POSIZIONE» vor, bei welcher es im Sinne der Ausbildungsplanung um die Standortbestimmung der Zivilschutzorganisation und um die Anpassung der Ausbildungsbedürfnisse geht. Gestützt auf den festgestellten Ausbildungsbedarf und die entsprechenden Anordnungen sind von seiten der Gemeinde die Ausbildungskosten zu veranschlagen. Vor der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Änderung des kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz wurden die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Kosten für die Zivilschutzausbildung der Gemeinden durch den Kanton getragen. Als Folge der Gesetzesänderung, gemäss welcher die Gemeinden die nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibenden Kosten für die ihnen obliegende Zivilschutzausbildung zu übernehmen haben, wird den Gemeinden bei der Festlegung der Ausbildungsbedürfnisse ihres Zivilschutzes der grösstmögliche Spielraum eingeräumt.

Die Weisungen der regionalen Ausbildungschefs haben in erster Linie die Wiederholungskurse der Gemeinden zum Gegenstand. Diese Ausbildung findet in der Regel nicht in den Ausbildungszentren, sondern in der Gemeinde statt. Überkapazitäten bei der Ausbildungsinfrastruktur des Zivilschutzes stehen nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Wiederholungskurse, sondern mit dem Rückgang der in den Zentren stattfindenden Grundausbildung der Zivilschutzpflichtigen. Dieser Rückgang ist auf die Verkleinerung der Sollbestände der Zivilschutzorganisationen im Zusammenhang mit der Zivilschutzreform 95 zurückzuführen. Der Kanton betreibt lediglich das kantonale Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Andelfingen. Bei den übrigen Ausbildungszentren des Zivilschutzes handelt es sich um kommunal-regionale Zentren, welche entsprechende Trägerschaften aufweisen.

Die regionalen Weisungen richten sich an die Chefs der Zivilschutzorganisationen sowie an die Zivilschutzstellenleiterinnen und -leiter. Sie wurden an den regionalen Rapporten für die Chefs der Zivilschutzorganisationen erläutert. Die in den Weisungen vorgenommene Zuweisung einer Höchstzahl von Teilnehmertagen ist zweckmässig. Sie erleichtert den Gemeinden die Planung der Zivilschutzausbildung und trägt dem ihnen bei der Festlegung der Ausbildungsbedürfnisse zustehenden Spielraum Rechnung. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, gegen diese Praxis einzuschreiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Militärs.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**